



**Reglement der  
Leutnant René-Moser-Stiftung**

**der Gemeinde Wuppenau**

## Geschichte der René-Moser-Stiftung

Am 08.08.1947 schenkte Frau Wwe. Julie Moser-May, Upper Montclair, N.J., U.S.A., der Gemeinde Wuppenau zwei Waldparzellen mit einer Fläche von rund 2 Hektaren unter folgenden Bedingungen:

„Die geschenkten Waldparzellen bzw. ein allfällig später hierfür erzielter Verkaufserlös ist zur Errichtung eines Lehrlingsfonds zu verwenden. Aus dem Ertrag dieses Fonds sollen für die Ausbildung unbemittelter, aber tüchtiger Bürgersöhne der Ortsgemeinde Wuppenau, welche einen Beruf erlernen wollen, Unterstützungen gewährt werden. Über die Gewährung von Unterstützungen hat die Ortskommission zu entscheiden. Dieser Lehrlingsfonds soll von der Ortsgemeinde Wuppenau gesondert verwaltet und in der Gemeinderechnung als „Leutnant René Moser Stiftung“ aufgeführt werden.“

Wie kam es zu dieser Schenkung?

Diese Schenkung erfolgte im Gedenken an den Sohn von Frau Moser, René Norman Moser, welcher Leutnant der amerikanischen Luftwaffe war. Im Alter von 26 Jahren wurde er während des 2. Weltkrieges am 29. März 1944 über Hannover (Deutschland) abgeschossen.

Die Vorfahren von Leutnant René Moser, Bürger von Niederhelfenschwil SG, waren im Weiler Grub (Heutige Liegenschaft Widmer) sesshaft. Der Vater von René Moser, Arnold Moser, ist vermutlich anfangs dieses Jahrhunderts nach Amerika ausgewandert. Diese zwei Waldparzellen blieben im Eigentum der Familie Moser.

Das Stiftungsvermögen beträgt heute rund Fr. 150'000.- (siehe Stiftungsrechnung).

Die Gewährung von Unterstützungen erfolgte bis heute in einem mehr „pauschalen“ Verfahren ohne Reglementsbestimmungen. Es wurde also während fast 50 Jahren nicht geregelt, was „minderbemittelt“ und was „tüchtig“ heisst. So wurde auf Antrag an Lehrlinge ein kleiner Betrag von Fr. 300.- pro Jahr an Unterstützung gewährt, ohne die finanzielle Situation von Lehrling und Familie zu hinterfragen wieweit eine „Minderbemittlung“ zutrifft. Im Weiteren wurden die Beiträge auch Lehrtöchtern gewährt. Nicht ganz zu erklären ist die von Anfang an gehandhabte Praxis, dass nur Ausbildungsbeiträge an junge Leute gewährt wurden, welche das Wuppenauer-Bürgerrecht besitzen. Es kann mit guten Gründen angenommen werden, dass mit den minderbemittelten, aber tüchtigen Bürgersöhnen die Söhne unserer Stimmbürger/innen angesprochen sind. Dies umso mehr, als die Familie Moser nicht im Besitze des Wuppenauer-Bürgerrechtes war.

Die Kommission hat sich immer wieder die Frage gestellt, was im heutigen Zeitpunkt der Wille der Stifterin, Frau Julie Moser-May wäre, wo uns keine unbemittelten Bürgersöhne bekannt sind, die nur mit zusätzlicher Unterstützung eine Berufslehre oder ein Studium absolvieren können. Der ursprüngliche Stiftungszweck ist heute fraglich geworden. Dies im Gegensatz zu der Zeit, in welcher die Schenkung erfolgte, als Eltern für die Berufslehre ihrer Kinder zur Kasse gebeten wurden. Heute erhalten die Lehrlinge ansehnliche Löhne und für Studenten existiert ein funktionierendes Stipendienwesen.

Aus dieser Sicht kann in guten Treuen angenommen werden, dass Frau Moser im heutigen Zeitpunkt den Stiftungszweck anders umschreiben würde. Der Sohn von Frau Julie Moser-May, René Moser, ist in jungen Jahren verstorben. In der Stiftungsurkunde wird auch die Jugend angesprochen. Die angeäußerten Gelder dürften, so kann angenommen werden, nach dem Willen der Stifterin auch heute – wenn auch in anderer Form – vorwiegend der Jugend zu Gute kommen.

Am 15.05.1995 hat der Gemeinderat Wuppenau eine Kommission ins Leben gerufen mit dem Auftrag, den Verwendungszweck dieser Gelder zu überprüfen bzw. zu reglementieren.

In der Folge hat diese Kommission ein Reglement ausgearbeitet, welche in Art. 2 den Stiftungszweck erweitert, wonach die Jugend der Gemeinde Wuppenau in einer zeitgemässen Form breiter und auch gezielter von diesen Geldern profitieren soll.

Wie alle anderen Kommissionen hat auch die Kommission René-Moser-Stiftung keine Entscheidungsbefugnis.

## Reglement

Entstehung	Art. 1	Mit dem Schenkungsvertrag vom 8. August 1947 über zwei Waldparzellen (total 199 Aren) in der Gemeinde Wuppenau zwischen Frau Julie Moser-May, 569 Park Street, Upper Montclair N.J., und der Gemeinde Wuppenau wurde die Auflage verbunden, die Erträge daraus seien durch die Gemeinde Wuppenau unter dem Titel <b>'Leutnant René Moser Stiftung'</b> zu führen und zu verwalten.
Zweck	Art. 2	Die Stiftung hat die Förderung und Ausbildung der Wuppenauer Jugend im Allgemeinen zum Zweck, durch die Unterstützung von Vereinen und entsprechenden Organisationen sowie auch Einzelpersonen, soweit diese solche Ziele aktiv verfolgen.  Die Ausführungsbestimmungen der Stiftung werden durch die Stiftungsorgane festgelegt.
Speisung	Art. 3	Zusätzlich zum gestifteten und aufgelaufenen Vermögen aus Zinserträgen kann sie durch andere Stiftungen, Zuwendungen oder Beiträge von öffentlichen oder privaten Organisationen wie auch von natürlichen oder juristischen Personen weiter geäufnet werden.
Minimalvermögen	Art. 4	Um eine kontinuierliche Fortführung des Stiftungszwecks zu gewährleisten, darf das Stiftungsvermögen Fr. 50'000.- nicht unterschreiten.
Organe	Art. 5	a) Stiftungskommission b) Rechnungsprüfungskommission c) Gemeinderat d) Gemeindeversammlung
Stiftungs- kommission	Art. 6	Die Stiftungskommission besteht aus drei bis fünf stimmberechtigten Einwohner/innen der Gemeinde Wuppenau, wovon mindestens eines, Mitglied der Gemeindebehörde ist. Die Mitglieder der Stiftungskommission werden durch den Gemeinderat gewählt.

Wahl	Art. 7	Die Mitglieder der Kommission werden für vier Jahre gewählt. Die gewählte Kommission konstituiert sich selber, sie bestimmt den Präsidenten.
Entschädigungen	Art. 8	Die Stiftungskommission wird aus dem Stiftungsvermögen zu den Ansätzen entschädigt wie die übrigen Gemeindegemeinschaften.
Verwaltung/ Rechtsprüfung	Art. 9	Die Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Auszahlungen wie auch des übrigen Zahlungsverkehrs der Stiftung erfolgt durch den Gemeindegemeinschaftskassier.  Die Rechnung ist per Ende Dezember jeden Jahres abzuschliessen. Ihre Prüfung erfolgt durch die gewählten Rechnungsrevisoren der Gemeinde.
Bearbeitung von Gesuchen	Art. 10	Gesuche um Unterstützung aus der Stiftung werden mindestens zweimal pro Jahr durch die Stiftungskommission behandelt.  Die Stiftungskommission prüft die eingereichten Anträge zu Händen des Gemeinderates zur endgültigen Beschlussfassung. Ein Entscheid erlangt Gültigkeit, wenn er durch die Mehrheit des Gemeinderates unterstützt wird. Nach erfolgter Prüfung werden die Gesuchsteller durch den Gemeinderat über dessen Entscheid schriftlich informiert.
Berichterstattung	Art. 11	Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die Verfügbarkeit und der Zweck der Stiftung den Anspruchsberechtigten bekannt ist. Zu diesem Zweck erstellt er mindestens einen jährlichen Bericht zu Händen der Stimmbürger.
Rechtsmittel	Art. 12	Gegen gefällte und mitgeteilte Entscheide kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Diese Bestimmungen wurden an der Gemeindeversammlung vom 27. März 1996 genehmigt, sie treten rückwirkend auf 01. Januar 1996 in Kraft.

Hosenruck, den

Der Gemeindeammann:

Der Protokollführer: